

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS

Nr. 04 / 2011  
vom 09. März 2011

## Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

Inhalt:	Seite
- Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftsmathematik“	7
- Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“	11
- Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Master of Comparative Law“	23
- Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Master of Laws“	27
- Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Master of Laws“	32
- Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	33
- Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung für den Promotionsstudiengang am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim	36
- 3. Änderungssatzung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management	37
- Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	38
- Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Soziologie“	40
- Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Political Science“	45
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie	49
- Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Intercultural German Studies	51
- Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Intercultural German Studies	56
- Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim, der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science, der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften	57

- Eilentscheidung 61
- Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim, der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim, der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) 62
- 6. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ 69

**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im postgradualen Studiengang**

**„Wirtschaftsmathematik“ (Master of Science)**

vom **28. Feb. 2011**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 1, 4 und 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 08. Dezember 2010 diese Satzung beschlossen, der der Rektor am **28. Feb. 2011** zugestimmt hat.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im postgradualen Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ (Master of Science, M. Sc.) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

**§ 2 Fristen**

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 15. Juli für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester und bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester zu stellen (Ausschlussfristen).

**§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
  - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum postgradualen Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ (Master of Science, M.Sc.) ist:

- a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
- b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist bei der Bewerbung und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
- c) ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Wirtschaftsmathematik oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie. Das Bachelorstudium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und einen Mathematik-Anteil im Umfang von mindestens 80 ECTS sowie einen Anteil in Wirtschaftswissenschaften von mindestens 30 ECTS beinhalten. Der Abschluss muss mindestens mit einer Gesamtnote von 2,8 bewertet worden sein.

Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss bis zur Anmeldung der ersten Prüfungsleistungen im Masterstudiengang nachgewiesen werden muss. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG, sofern keine deutsche Staatsbürgerschaft vorliegt. Dieser Nachweis kann erbracht werden über:
  - deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder
  - einen deutschsprachigen Abschluss des Erststudiums.

Sofern keine deutsche HZB oder ein deutschsprachiger Abschluss des Erststudiums vorliegt, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse nötig:

- TestDaF, sofern im Durchschnitt mindestens 4 Punkte erreicht werden.
- Deutsches Sprachdiplom (Niveaustufe C1) der Kultusministerkonferenz (DSD II)
- Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde.
- Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
- Hochschulreifepfprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen.

- die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH bestanden mit mindestens der Gesamtnote 2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
  - (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrer oder Privatdozenten angehören. Für jede Auswahlkommission bestimmt die Fakultät einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Auswahlkommission tagt nichtöffentlich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Die Zahl der Zulassungen für den postgradualen Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ (Master of Science, M. Sc.) wird beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

### **§ 7 Auswahlkriterien**

- (1) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  - a) Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums können maximal 88 Punkte vergeben werden.

Die Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelorabschluss erworben wird. Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden; soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

- b) Für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika), ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 12 Punkte vergeben werden. Bei der Bewertung werden Gewichtungen in der Punktevergabe vorgenommen.
- i) Für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 9 Punkte vergeben. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 9 Punkten bewertet. Im Fall von Berufspraxis oder Praktika (Vollzeit, d. h. mindestens 4 Wochen bei 39,5 Std. pro Woche) werden einzelne Tätigkeiten mit einem Punktwert von jeweils bis zu 3 Punkten bewertet.
  - ii) Für ein während dem Studium absolviertes Auslandssemester werden 3 Punkte vergeben.

(2) Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert.

Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste gebildet.

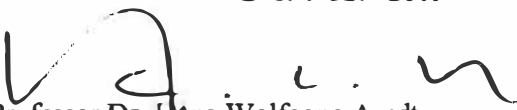
(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs 3 HVVO.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Herbst-/Wintersemester 2011/2012.

#### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **28. Feb. 2011**

  
 Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
 Rektor





**Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“**

vom **28. Feb. 2011**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 08. Dezember 2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat am 17. Februar 2011 (Az.: 41-816.69-10/1) dem Studiengang befristet auf fünf Jahre zugestimmt.

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z. B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### **Inhaltsübersicht**

<b>§ 1 - Zweck der Masterprüfung</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2 - Akademischer Grad</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3 - Zugang</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4 - Studium und Fristen</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 5 - Prüfungsausschuss und Studienbüro</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 6 - Prüfende und Prüfungen</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 7 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modulnoten sowie der Gesamtnote sowie der ECTS - Note</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 9 - Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen</b> .....	<b>6</b>
<b>II. Prüfungsverfahren</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 10 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 11 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 12 - Masterarbeit</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 13 - Wiederholung von Prüfungsleistungen</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 14 - Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung</b> .....	<b>8</b>
<b>III. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 15 - Ungültigkeit der Master-Prüfung</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 16 - Einsicht in die Prüfungsakten</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 17 - Inkrafttreten</b> .....	<b>9</b>

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 - Zweck der Masterprüfung

- (1) Mit der Masterprüfung erwirbt der Studierende einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (konsekutive Ausrichtung).
- (2) Durch die Masterprüfung weist der Studierende nach, dass er sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftsmathematik angeeignet hat. Ferner wird festgestellt, ob der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und generierte Erkenntnisse angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

### § 2 - Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

### § 3 - Zugang

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ setzt einen ersten Hochschulabschluss voraus. Dieser Abschluss muss mindestens 80 ECTS-Punkte aus dem Bereich „Mathematik“ und mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem Bereich „Wirtschaftswissenschaften“ enthalten. Der Abschluss muss mindestens mit einer Gesamtnote von 2,8 bewertet worden sein.
- (2) Zum Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ kann nicht zugelassen werden, wer die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

### § 4 - Studium und Fristen

- (1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst Module im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen und der Abschlussarbeit sind im Modulkatalog geregelt.
- (3) Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. Diese unterstützt die Kandidaten bei der Festlegung/Gestaltung des individuellen Studienplans in dem durch die Anlage gesetzten Rahmen.

Im Laufe des ersten Semesters findet eine verpflichtende Studienberatung statt. Im Rahmen dieser Studienberatung müssen sich die Studierenden einen Studienplan genehmigen lassen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegengezeichnet und an das Studienbüro weitergeleitet wird. Bei der Studienberatung wird ein Schwerpunkt festgelegt und es wird auch überprüft, welche Veranstaltungen aus dem Bereich des Masterstudiengangs „Wirtschaftsmathematik“ bereits in dem Studiengang, dessen Abschluss als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang gedient hat, belegt wurden und deshalb nicht mehr Teil des Studienplans im Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ sein können.

Die Beratung kann von jedem gemäß § 6 als Prüfer zugelassenen Mitglied der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik durchgeführt werden.

- (4) Ist die Masterprüfung nicht bis zum Beginn des 6. Fachsemesters bestanden, so ist eine Studienberatung beim Prüfungsausschuss wahrzunehmen.
- (5) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sowie der sonstigen formalen Prüfungsvoraussetzungen ist der Kandidat verantwortlich.
- (6) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S.2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 05. Dezember 2006 (BGBl. I 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studienbüro unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Das Studienbüro hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Studierenden mit. Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Studierender innerhalb des von der Universität Mannheim im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs<sup>1</sup> wahrnimmt. Dazu zählen insbesondere die Erziehung von Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Nehmen Studierende Familienpflichten wahr, gelten die Sätze 6 – 8 entsprechend. Eine Zeit der Verlängerung aufgrund von Familienpflichten ist in der Regel auf zwei Semester begrenzt. Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes vom 05. Dezember 2006 in Anspruch nehmen, ist die Teilnahme an Prüfungen auch während einer Beurlaubung erlaubt.

## § 5 - Prüfungsausschuss und Studienbüro

(1) Für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, ein akademischer Mitarbeiter und mindestens drei Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Hochschullehrer oder Privatdozenten und des akademischen Mitarbeiters beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem Herbst-/Wintersemester. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die sich auf die Prüfungen beziehen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfenden oder das Studienbüro zuständig sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten und Abteilungen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Universität Mannheim hat für die verwaltungsmäßige Abwicklung von Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen zu den jeweiligen Prüfungen (Ausschlussfristen);
2. Annahme der Prüfungsanmeldung der Kandidaten;
3. Festlegung und Bekanntgabe von Klausurterminen;
4. Anmeldung zu den Wiederholungsterminen;
5. Unterrichtung der Prüfenden über die Klausurtermine;
6. Organisation der Klausuren;
7. Führung der Prüfungsakten;
8. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse;

<sup>1</sup> Definition des Begriffs Familie laut Mannheimer Zertifizierung:

"Familie ist ein soziales Netzwerk aus Eltern, Kindern, Partnern, Geschwistern und Großeltern in vielfältigen Konstellationen. Diese umfassen auch Alleinerziehende, Patchwork- und Pflegefamilien sowie unterschiedliche Formen von Partnerschaften (nichteheliche und gleichgeschlechtliche)."

9. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie deren Aushändigung.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 6 - Prüfende und Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfenden und gegebenenfalls die Beisitzenden.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten der Universität Mannheim befugt. Akademische Mitarbeiter können zu Prüfenden und gegebenenfalls zu Beisitzenden bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde. Die Ausgabe der Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können alle Prüfungsbefugten nach Satz 1 und 2 vornehmen.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(5) Prüfungsleistungen erfolgen in der Regel studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Masterarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Mögliche Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen (z. B. Klausuren, Hausarbeiten, Masterarbeit),
2. mündliche Prüfungen (z. B. Vorträge),
3. praktische Prüfungen.

(6) Lehrveranstaltungen und damit verbundene Prüfungsleistungen können entsprechend den Regelungen im Modulkatalog auch in englischer Sprache stattfinden.

(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten gestatten, Prüfungsleistungen in einer anderen, gleichwertigen Form zu erbringen.

(8) In den schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie bekannt.

(9) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung (z.B. Hausarbeiten).

(10) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(11) Die Dauer des Bewertungsverfahrens von schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

## § 7 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modulnoten sowie der Gesamtnote sowie der ECTS - Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind die Noten 1,0 (sehr gut); 2,0 (gut); 3,0 (befriedigend); 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend) zu verwenden. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung und Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Seminare des Instituts für Mathematik werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Ein Modul kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote

jener Note gem. Abs. 1, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

- 1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
- 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
- 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
- 1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
- 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
- 2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
- 2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
- 3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
- 3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
- 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Die Bestehenskriterien und die Gewichte der Teilleistungen sollen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Entscheidung über die Art der (des) Leistungsnachweise(s) und die eventuelle Gewichtung der Prüfungsleistungen fällt der jeweilige Prüfer zu Semesterbeginn. Prüfungen in anderen Fächern richten sich jeweils nach den einschlägigen Prüfungsregelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung.

(3) Module, die mindestens mit „4,0“ bewertet sind, sind bestanden. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so ist dieses nur dann bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder mindestens „4,0“ bewertet wurde.

(4) ECTS-Punkte laut Modulkatalog werden nur für bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen bewerteten Module. Wurden mehr als 127 ECTS-Punkte absolviert, werden für die Bildung der Gesamtnote nur diejenigen 97 ECTS-Punkte, deren Prüfungen zeitlich zuerst erbracht wurden, sowie die ECTS-Punkte der Master-Arbeit berücksichtigt.

Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5= sehr gut;
- bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis einschließlich 2,5= gut;
- bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis einschließlich 3,5= befriedigend;
- bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis einschließlich 4,0= ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

- A = für die besten 10% ;
- B = für die nächsten 25%;
- C = für die nächsten 30%;
- D = für die nächsten 25%;
- E = für die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.

### § 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, hat der Studierende die betreffende Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut abzulegen.

(3) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung nach Anhörung des Kandidaten von den Prüfenden in der Regel als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 9 - Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Master- oder Diplomstudiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten und die Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Wirtschaftsmathematik“ der Universität Mannheim im Wesentlichen entsprechen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Die Anrechnung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, soweit mehr als die Hälfte der für den angestrebten Abschluss insgesamt zu erbringenden ECTS-Punkte oder die Masterarbeit anerkannt werden soll.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis als solche gekennzeichnet.

(5) Fehlversuche aus Studiengängen gemäß Abs. 1 werden angerechnet, sofern sie im Rahmen der angerechneten Prüfungsleistungen erfolgt sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden. Der Kandidat ist verpflichtet, die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Prüfungsleistungen, die Bestandteil desjenigen Studiengangs waren, dessen Abschluss als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ gedient hat, können nicht anerkannt werden.

## **II. Prüfungsverfahren**

### **§ 10 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren**

Wer an einer Prüfung teilnehmen möchte, hat sich dafür zu einem von den Studienbüros festgesetzten Termin im Studienbüro anzumelden. Zudem muss er mindestens für das Semester, in welchem er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ immatrikuliert sein. Einmal angemeldete Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

## § 11 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung

(1) Die Master-Prüfung erstreckt sich auf die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage, mindestens zwei Seminarleistungen sowie die Master-Arbeit im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten und höchstens 127 ECTS-Punkten.

(2) Die Voraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulen des Masterstudiengangs sind in den jeweiligen Modulkatalogen geregelt. Soweit dort keine abschließende Regelung getroffen ist, wird die genaue Anzahl, Form und Umfang der zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistung den Kandidaten spätestens mit Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Dauer der Klausuren und mündlichen Prüfungen richtet sich nach den Prüfungsregelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung. Klausuren in den Fächern Mathematik oder Informatik dauern in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten. Näheres regelt der Modulkatalog.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten je Kandidat.

(5) Prüfungsleistungen zu Modulen, die von anderen Fakultäten oder Abteilungen angeboten werden, richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät.

(6) Der Kandidat hat bei Abgabe einer Hausarbeit sowie der Master-Arbeit folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andermorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internetquellen."

## § 12 - Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung zur Anfertigung der Masterarbeit ist in der Regel der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. Das Vorliegen der Voraussetzung ist vom Betreuer vor der Ausgabe des Themas zu überprüfen. Der Kandidat hat diesem dazu einen aktuellen Notenauszug vorzulegen.

(3) Die Masterarbeit kann in folgenden Bereichen geschrieben werden:

- Wirtschaftsmathematik
- Mathematik
- Ökonometrie bzw. Mathematische Statistik
- Kryptographie bzw. Komplexitätstheorie

Im Falle einer Master-Arbeit aus einem anderen Bereich muss das Thema einen Mathematik-Bezug aufweisen. Über die Zulässigkeit des Themas entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Abschlussarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 6 Absatz 2 ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Hochschullehrer aus dem Institut für Wirtschaftsinformatik und Informatik, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim als Prüfer zulassen.

(5) Der Betreuer stellt dem Kandidaten ein Thema. Der Kandidat kann hierfür Vorschläge einreichen.

(6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Dieser meldet den Beginn der Bearbeitungszeit, das Thema und die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit an das Studienbüro.

(7) Die Master-Arbeit ist bei dem Betreuer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben.

(8) In die Masterarbeit hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung entsprechend § 11 Abs. 6 aufzunehmen.

(9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und in Absprache mit der die Masterarbeit betreuenden Fachperson eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von maximal acht Wochen gewähren.

(10) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfende wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei voneinander abweichenden Bewertungen entspricht die Note der Masterarbeit jener Note gemäß § 7 Abs. 2, die dem gerundeten Mittel beider Bewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist zur besseren Note zu runden. Ergibt die Mittelung ein Ergebnis schlechter als „ausreichend“ (4,0) wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben.

(11) Die Bekanntgabe der Bewertung der Master-Arbeit soll spätestens zwei Monate nach deren Abgabe erfolgen.

### **§ 13 – Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Ein Wechsel nach nicht bestandener Prüfung, kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Der bisherige Prüfungsversuch wird auf die neu gewählte Prüfungsleistung angerechnet.

(2) Eine zweite Wiederholung ist – unter Beachtung von § 4 – nur für insgesamt zwei Module möglich. Der Einsatz einer nicht verbrauchten zweiten Wiederholung für eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Vor Inanspruchnahme jeder zweiten Wiederholung wird empfohlen, eine Studienberatung wahrzunehmen. Die Beratung kann von jedem gemäß § 6 als Prüfer zugelassenen Mitglied der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik durchgeführt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung erfolgt frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs. Wiederholungsklausuren erfolgen in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters.

(4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Fehlversuchs ein neues Thema ausgegeben werden. Gegebenenfalls wird ein Thema der Masterarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

### **§ 14 - Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind. Die Zusammensetzung ergibt sich aus dem nach § 4 Abs. 3 vereinbarten individuellen Studienplan.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

- sämtliche Module inkl. der Abschlussarbeit mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- das Thema der Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
- die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- die relative Gesamtnote gemäß § 7 Abs. 7.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Master-Grades beurkundet wird. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(6) Bei überragenden Leistungen (bis einschließlich der Note 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ auf Zeugnis und Urkunde ausgewiesen.



(7) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(8) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.

(9) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 15 - Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, gemäß § 8 Abs. 3 abgeändert werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 16 - Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung beim Lehrstuhl bzw. Studienbüro zu stellen. Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro bestimmen Ort und Zeit.

#### § 17 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektors in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 28. Feb. 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



## **Anlage: Studienplan zum Master-Studiengang in Wirtschaftsmathematik**

Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen gemeinsamen Studiengang der Mathematik und der Wirtschaftswissenschaften. Zu dem viersemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik werden Studenten mit dem Nachweis eines mathematiknahen Bachelor-Grades zugelassen, der sowohl Mathematik- als auch wirtschaftswissenschaftliche (d.h. betriebs- und/oder volkswirtschaftliche) Komponenten im ausreichenden Umfang enthält. Hier sind mindestens 80 ECTS-Punkte in Mathematik, mindestens 30 ECTS-Punkte in den Wirtschaftswissenschaften nachzuweisen. Über die Zulassung entscheidet eine Auswahlkommission. Je nach gewählter Schwerpunktbildung wird die Masterarbeit von einem Hochschullehrer oder Privatdozent aus dem Institut für Mathematik betreut. In einzelnen Fällen ist auch die Betreuung durch einen Hochschullehrer oder Privatdozenten aus der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Abteilung Volkswirtschaftslehre, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre (z. B. der Finance Area) oder des Instituts für Informatik zugelassen.

Das erste Studienjahr bietet den Studierenden zunächst eine Ausbildung in fortgeschrittenen Gebieten sowohl der Mathematik als auch der Wirtschaftswissenschaften an. Das zweite Studienjahr dient der Vorbereitung und Anfertigung der Master-Arbeit. Im Laufe des ersten Semesters ist eine obligatorische Studienberatung gemäß § 4 Abs. 3 bei einem Hochschullehrer oder Privatdozenten vorgesehen; bei dieser wird der Schwerpunkt festgelegt. Die angebotenen Mathematikvorlesungen sind dem aktuellen Modulkatalog des Instituts für Mathematik zu entnehmen.

Es sind die folgenden Prüfungsleistungen im Umfang von 120 – 127 ECTS zu erbringen:

1. Allgemeine Mathematik: Module im Umfang von wenigstens 16 ECTS, die nicht unter 2. gewählt worden sind. Dabei müssen wenigstens zwei verschiedene Gruppen (Mathematik A, B, C) mit 8 ECTS vertreten sein.
2. Schwerpunkt: Module im Umfang von mindestens 14 ECTS
3. Wirtschaftswissenschaften: 32 – 40 ECTS, davon höchstens 24 ECTS aus der Betriebswirtschaftslehre
4. Masterarbeit (30 ECTS). Zu jeder Master-Arbeit ist ein Abschlussvortrag zu halten.

Als Schwerpunkt kann jede durch einen Hochschullehrer oder Privatdozenten angebotene Modulkombination am Institut für Mathematik an der Universität Mannheim gewählt werden. Zugelassen sind hierbei auch Masterkurse in Ökonometrie bzw. Mathematischer Statistik sowie Kryptographie oder Komplexitätstheorie in der Informatik.

Insgesamt sind mindestens zwei, höchstens drei Seminare aus 1., 2. oder 3. zu wählen, davon mindestens ein Seminar aus 2.

Seminare werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Zur Verbreiterung der Grundlagenkenntnisse können bis zu zwei Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik gewählt werden.

Es dürfen keine Module gewählt werden, die Bestandteil der Bachelorprüfung waren.

**Module der Mathematik sind:****Mathematik A**

- Differentialgleichungen II
- Funktionentheorie II
- Katastrophentheorie\*
- Kurven und Flächen
- Riemannsche Geometrie
- Topologie und Gleichgewichte

**Mathematik B**

- Algebra II
- Algebraische Zahlentheorie
- Elliptische Kurven
- Funktionentheorie II
- Katastrophentheorie\*
- Mathematik und Information
- Reell-algebraische Geometrie
- Spieltheorie\*

**Mathematik C**

- Approximation und Splines
- Computational finance\*
- Finanz- und Versicherungsmathematik II\*
- Markovprozesse\*
- Mathematical Finance\*
- Stochastische Analysis
- Stochastische Differentialgleichungen
- Wahrscheinlichkeitstheorie II: Stochastische Prozesse

Die mit einem \* bezeichneten Module gelten als wirtschaftsnahe.  
Weitere Module sind mit dem Einverständnis des Prüfungsausschusses möglich.

**Volkswirtschaftslehre**

Die folgenden Module sind zugelassen:

- Microeconometrics
- Methods in Empirical Industrial Organization
- Multiple Time Series Analysis
- Advanced Time Series Analysis
- Mathematical Statistics and Econometrics I (Asymptotic Theory for Parametric Models)
- Mathematical Statistics and Econometrics II (Nonparametric Models)
- Mathematical Statistics and Econometrics III (Semiparametric Models, Empirical Process Theory)

Darüber hinaus sind prinzipiell alle Module des Masterstudiengangs Economics aus dem zweiten oder höheren Semester mit Genehmigung des betreffenden Dozenten für den Studiengang Wirtschaftsmathematik zugelassen.

### **Betriebswirtschaftslehre**

Es können Module im Umfang von maximal 24 ECTS-Punkten aus dem Modulkatalog der BWL belegt werden. Die Module sind aus einer Area zu wählen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende auch eine Modulkombination aus mehr als einer Area zulassen.

Zugelassen sind alle im Modulkatalog des Studiengangs Mannheim Master in Management für Wirtschaftsmathematiker zugelassenen Module.

Weitere Module sind in Absprache mit dem anbietenden Lehrstuhl und dem Prüfungsausschuss möglich.

### **Module in Kryptographie bzw. Komplexitätstheorie**

- Kryptographie II
- Algorithmik I
- Algorithmik II

# Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang

## Master of Comparative Law - M.C.L. (Mannheim/Adelaide)

---

vom 3. März 2011

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 1, 4 und 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO), hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2011 diese Satzung beschlossen, der der Rektor am 3. März 2011 zugestimmt hat.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im postgradualen Studiengang **Master of Comparative Law- M.C.L. (Mannheim/Adelaide)** ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

### § 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

### § 3 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
  - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität verlangten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum postgradualen Studiengang Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide) ist:

- a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
- b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem anderen rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
- c) ein abgeschlossenes Studium
  - i. in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder
  - ii. in einem von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkannten Studiengang, sofern im Rahmen dieses Studiums mindestens 20 ECTS in juristischen Fächern erworben wurden. Als fachverwandte Studiengänge kommen insbesondere wirtschafts-, politik- oder sozialwissenschaftliche Studiengänge in Betracht. Die Auswahlkommission kann Absolventen fachverwandter Studiengänge vom Nachweis juristischer Studieninhalte befreien, soweit der Bewerber seine Eignung für das postgraduale juristische Studium anderweitig nachweist.

an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie. Das Studium muss mindestens 240 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 4 Jahren umfassen.

Wenn der Studienabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass das Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 190 ECTS oder über die Zulassung zur Staatsprüfung der Ersten Juristischen Prüfung dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden muss. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) ein Bewerbungsschreiben von maximal zwei Seiten Länge, in englischer Sprache abgefasst, aus dem die Motivation des Bewerbers für den Studiengang erkennbar werden soll (Motivationsschreiben).

- e) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:
- a. eine nach mindestens einjähriger Schulzeit im englischsprachigen Ausland dort erworbene Hochschulzugangsberechtigung;
  - b. die mindestens einjährige erfolgreiche Teilnahme an einem Hochschulstudium in einem englischsprachigen Studiengang;
  - c. einen gültigen Test of English as a Foreign Language Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten,
  - d. einen gültigen International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit einem Test Band Score von mindestens 6,5 oder
  - e. oder ein äquivalentes Ergebnis in einem vergleichbaren Testverfahren. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse im Sinne des Abs. 1 c) entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

#### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission durch den Fakultätsvorstand eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Auswahlkommission tagt nichtöffentlich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Auswahlkommission kann bei ihren Beratungen studiengangsspezifisch sachkundige Personen hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Die Auswahlkommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.

#### **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Die Zahl der Zulassungen für den postgradualen Studiengang „Master of Comparative Law - M.C.L. (Mannheim/Adelaide)“ durch die Universität Mannheim wird beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.

- (2) Die Auswahlkommission trifft im Falle des § 6 Abs. 1 S. 2 unter allen eingegangenen Bewerbungen, die den Anforderung des § 4 genügen, eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

### § 7 Auswahlkriterien

- (1) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Studienabschlusses.

Die Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelorabschluss erworben wird. Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist des § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

- b) Das Motivationsschreiben nach § 4 Absatz 1 d).
- c) Nachgewiesene einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte sowie einschlägige errungene Auszeichnungen und ehrenamtliche Tätigkeiten.
- d) Nachgewiesene besondere akademische Leistungen, soweit diese über die regelmäßig im Erststudium zu erbringenden Leistungen hinausgehen und im Einzelnen nachgewiesen sind.

Auf Grund der genannten Kriterien wird unter allen Teilnehmern nach einem von der Auswahlkommission vor Beginn der Auswahl festzulegenden Modus eine Rangliste gebildet.


- (3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 3. März 2011

  
Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor





# Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang

## Master of Laws (LL.M.)

---

vom 3. März 2011

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 1, 4 und 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO), hat der Senat der Universität Mannheim am 26.05.2010 diese Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat. Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im postgradualen Studiengang **Master of Laws (LL.M.)** ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

### § 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

### § 3 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
  - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum postgradualen Studiengang Master of Laws (LL.M.) ist:
- a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
  - b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem anderen rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
  - c) ein abgeschlossenes Studium
    - i. in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder
    - ii. in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einem rechtswissenschaftlichen Anteil von mindestens 16 ECTS-Punkten oder
    - iii. in einem von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkannten Studiengang mit einem rechtswissenschaftlichen Anteil von mindestens 16 ECTS-Punkten.  
an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie. Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.

<sup>1</sup>Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. <sup>3</sup>Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der ersten Prüfungsleistungen im Masterstudiengang nachgewiesen werden muss. <sup>4</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. <sup>5</sup>Nimmt der Bewerber im Rahmen seines zum Masterstudium berechtigenden grundständigen Studiums an einer staatlichen Pflichtfachprüfung im Fach Rechtswissenschaft teil, so ist ihm, wenn die Prüfungsleistung bis zum Studienbeginn des Masterstudiums erbracht werden kann, für die Nachreichung des Abschlusszeugnisses eine längere Frist, längstens jedoch bis zum Abschluss des ersten Fachsemesters im Masterstudium einzuräumen. <sup>6</sup>Der Bewerber ist gegenüber der Universität zum Nachweis der Voraussetzungen für die Fristverlängerung, insbesondere der Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung verpflichtet. <sup>7</sup>Der Nachweis ist spätestens bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Masterstudiengang zu erbringen. <sup>8</sup>Wird der Nachweis über die Teilnahme an der Staatlichen Pflichtfachprüfung nicht rechtzeitig erbracht oder das Abschlusszeugnis des zum Masterstudium berechtigenden Studienabschlusses nicht fristgemäß nachgereicht, erlischt die Zulassung.
  - d) ein Bewerbungsschreiben von maximal zwei Seiten Länge, in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, aus dem die Motivation des Bewerbers für den Studiengang erkennbar werden soll (Motivationsschreiben)
  - e) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Dieser Nachweis kann erbracht werden über:
    - a. eine nach mindestens einjähriger Schulzeit im englischsprachigen Ausland dort erworbene Hochschulzugangsberechtigung,

- b. die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens einjährigen Hochschulstudium in einem englischsprachigen Studiengang,
  - c. ein aktueller Test of English as a Foreign Language Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten,
  - d. ein International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit einem Test Band Score von mindestens 6,5,
  - e. ein äquivalentes Ergebnis in einem vergleichbaren Testverfahren. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.
- f). der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG, sofern keine deutsche Staatsbürgerschaft vorliegt. Dieser Nachweis kann erbracht werden über:
- deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder
  - einen deutschsprachigen Abschluss des Erststudiums.

Sofern keine deutsche HZB oder ein deutschsprachiger Abschluss des Erststudiums vorliegt, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse nötig:

- TestDaF, sofern im Durchschnitt mindestens 4 Punkte erreicht werden.
  - Deutsches Sprachdiplom (Niveaustufe C1) der Kultusministerkonferenz (DSD II)
  - Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde.
  - Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
  - Hochschulreifepfprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen.
  - die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH bestanden mit mindestens der Gesamtnote 2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

### § 5 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Auswahlkommission tagt nichtöffentlich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Die Auswahlkommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.

### § 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Zulassungen für den postgradualen Studiengang „Unternehmensjurist Universität Mannheim“ (Master of Laws) wird beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Die verfügbaren Studienplätze werden nach Kontingenten vergeben. Innerhalb eines jeden Kontingents erstellt die Auswahlkommission auf Grund der in § 4 und § 7 genannten Unterlagen eine Rangliste, welche die fachliche Eignung der Studienplatzbewerber widerspiegelt. Sind innerhalb eines Kontingentes mehr Studienplätze zu vergeben, als dem Kontingent Bewerber zugeordnet wurden, so werden die übrigen Studienplätze zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Kontingente verteilt.
- (3) Die verfügbaren Studienplätze werden wie folgt verteilt (Kontingente):
  - a. Vierzig vom hundert der verfügbaren Studienplätze werden vorab an Bewerber vergeben, die in dem für das Masterstudium qualifizierenden Studium mindestens 100 ECTS-Punkten im Fach Rechtswissenschaft und mindestens 40 ECTS-Punkten im Bereich Wirtschaftswissenschaften erworben haben (rechtswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlicher Kombinationsstudiengang).
  - b. Die verbleibenden Studienplätze werden je zur Hälfte zum Einen an Bewerber vergeben, die über einen rechtswissenschaftlichen (§ 4 Absatz 1 lit c) Unterpunkt i), zum Anderen an Bewerber, die über einen wirtschaftswissenschaftlichen (§ 4 Absatz 1 lit c) Unterpunkt ii) Studienabschluss verfügen. Die Vergabe erfolgt jeweils sofern diese nicht bereits im Rahmen des Vorabkontingents einen Studienplatz erhalten haben. Diejenigen, die über einen als fachverwandt anerkannten Studienabschluss (§ 4 Absatz 1 lit c) Unterpunkt iii) verfügen, werden anhand des Studienschwerpunkts den rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen zugeordnet.
- (4) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine Rangliste für jedes der drei genannten Kontingente. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

### § 7 Auswahlkriterien

- (1) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums.  
  
Die Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelorabschluss erworben wird. Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.
  - b) Das Motivationsschreiben nach § 4 Absatz 1 lit d).
  - c) Nachweise über ggf. vorhandene einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte sowie einschlägige errungene Auszeichnungen und ehrenamtliche Tätigkeiten.
  - d) Nachweise über besondere akademische Leistungen, soweit diese über die regelmäßig im Erststudium zu erbringenden Leistungen hinausgehen und im Einzelnen nachgewiesen sind.

Auf Grund der genannten Kriterien wird unter allen Teilnehmern nach einem von der Auswahlkommission vor Beginn der Auswahl festzulegenden Modus eine Rangliste gebildet.

- (3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs 3 HVVO.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 3. März 2011

  
 Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
 Rektor



**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Laws (LL.M.)**

**vom 3. März 2011**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 02. März 2011 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Laws (LL.M.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 3. März 2011.

**Artikel 1  
Änderung der Auswahlatzung**

In § 3 der LL.M.- Auswahlatzung wird ein vierter Absatz eingefügt:

„(4) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) kann bis zum 15. August eines jeden Jahres nachgereicht werden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 3. März 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



## Satzung zur Änderung

### der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

vom 3. März 2011

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes, § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4 und 20 der Hochschulvergabeverordnung hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 2. März 2011 folgende Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 14. April 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2009 vom 22. April 2009, S. 13) in der Fassung der 1. Änderung vom 09. Februar 2010 (Bekanntmachung des Rektorats Nr. 3/2010 vom 10.02.2010; S.7) sowie der Berichtigung vom 08. März 2010 (Bekanntmachung des Rektorats Nr. 7/2010 vom 12.03.2010, S. 79) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 3. März 2011.

### Artikel 1: Änderungen

1. In § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann bis zum 15. August nachgereicht werden.“

2. § 4 Abs 1 Satz 1 lit (d)-(e) werden wie folgt neu gefasst:

„(d) ein „Letter of Motivation“ auf Englisch von maximal 500 Wörtern

(e) sehr gute englische Sprachkenntnisse. Als Nachweis wird anerkannt:

- eine nach mindestens zweijähriger Schulzeit erworbene englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung
- die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens einjährigen Hochschulstudium in einem englischsprachigen Studiengang
- Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse notwendig:
  - Test of English as a Foreign Language (Toefl):
    - Internet-Based Test (IBT) mit mindestens 79 Punkten
    - Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten
    - Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten.

Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.“

3. § 4 Abs 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Über Ausnahmen der Erfordernisse (c) bis (e) entscheidet die Auswahlkommission, die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.“

4. § 7 Abs 1 lit (a) wird wie folgt neu gefasst:

(a) eine positive hochschulinterne Gesamtbeurteilung durch die Mitglieder der

#### Auswahlkommission:

Jeder Antrag auf Zulassung wird unabhängig von zwei Professoren der Abteilung Volkswirtschaftslehre nach der Eignung und Motivation für das angestrebte Masterstudium beurteilt. Hierbei wird jeweils einer der fünf Beurteilungswerte 1 bis 5 vergeben, wobei 1 der beste 5 der schlechteste Beurteilungswert ist. Die beiden Beurteilungswerte der zwei Professoren werden addiert. Je nach Ergebnis der beiden Beurteilungswerte ergeben sich folgende Gesamtbeurteilungen:

- Bis 4: positive Bewertung
- 5 – 6: Die Auswahlkommission nimmt eine Einzelfallentscheidung über die Beurteilung vor
- $\geq 7$ : negative Beurteilung

Die Beurteilung findet im Rahmen des Zulassungs- und Auswahlprozesses statt, es gelten die Bestimmungen von § 5. Die Beurteilung erfolgt aufgrund von folgenden Unterlagen, die mit einzureichen sind:


- Ein „Letter of Motivation“ gemäß § 4 Abs 1 lit (d)
- Nachweis des Bachelorzeugnisses mit Einzelnoten bzw. ggf. Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Studienleistungen
- Der Nachweis zweier Gutachten, die über das Gutachtenformular der Zulassungsstelle durchgeführt werden. Ist es einem Bewerber in Folge eines Umstands, den dieser nicht zu vertreten hat, nachweislich unmöglich, Gutachten in dieser Art beizubringen, entscheidet die Auswahlkommission über ersatzweise zu erbringende Voraussetzungen. Der Bewerber hat die Unmöglichkeit mit Stellung des Zulassungsantrags geltend und anhand entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen. Die Frist des § 2 ist dabei zu beachten. Soweit ersatzweise zu erbringende Voraussetzungen durch die Auswahlkommission festgelegt werden, setzt diese dem betroffenen Bewerber gegebenenfalls eine angemessene Frist, innerhalb der die ersatzweise zu erbringenden Voraussetzungen nachgewiesen werden müssen.
- Optional: ein vom Bewerber verfasster wissenschaftlicher Essay (von in der Regel bis zu 10 Seiten auf Englisch oder Deutsch)
- Optional: weitere Dokumente, die den bisherigen akademischen Werdegang belegen
- Optional: Nachweise über Auslandsaufenthalte sowie über berufspraktische Tätigkeiten, die besonderen Aufschluss über Eignung und Motivation des Bewerbers geben
- Optional: Abiturnoten



**Artikel 2: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals für das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2011/2012 Anwendung.

**Genehmigt und ausgefertigt:**  
Mannheim, den 3. März 2011

  
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



## Satzung zur Änderung

der Auswahlsatzung für den Promotionsstudiengang am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim

vom 3. März 2011

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes sowie des § 3 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 2. März 2011 folgende Änderung der Auswahlsatzung für den Promotionsstudiengang am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim vom 15. April 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2009 vom 22. April 2009, S. 13) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 3. März 2011.

### Artikel 1: Änderungen

1. In § 2 wird die Formulierung „30. April“ durch die Formulierung „15. April“ ersetzt.

### Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals für das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2011/2012 Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:  
Mannheim, den 3. März.2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



### **3. Änderungssatzung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management**

Aufgrund des § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2011 diese Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. März erteilt.

#### **Artikel 1**

§ 2 (Fristen) wird der neue Absatz (3) eingefügt:


Für den unter § 4 Abs. 1 lit. e) genannten Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse besteht eine Nachreichungsfrist bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist), sofern dieser nicht über eine deutsche HZB oder einen deutschsprachigen Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird. Voraussetzung für diese Nachreichungsfrist ist, dass bis zur Ausschlussfrist nach § 2 Abs. 1 im Rahmen der frist- und formgerechten Bewerbung ein schriftlicher Nachweis über die Durchführung eines der in § 4 Abs. 1 lit. e) genannten Deutschtests erbracht wurde.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 3. März 2011

  
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang  
„Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science)**

**vom 3. März 2011**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 1, 4 und 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2011 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) in der Fassung vom 09. März 2010 beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

**§ 1**

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist) sowie gegebenenfalls bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester (Ausschlussfrist), soweit eine Vergabe für dieses Semester stattfindet.“

**§ 2**

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 1 lit c) wird wie folgt neu gefasst:

„(c) der Abschluss des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ oder der Abschluss eines von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs. Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. drei Jahren umfassen.

Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 135 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden, sofern gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss fristgerecht erworben wird und zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen nach § 4 Abs 1 lit c) Satz 2 und lit d) erfüllt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

(2) Abs. 1 lit d) wird wie folgt neu gefasst:

„(d) der Nachweis von Fachkenntnissen, die durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen im vorausgegangenem Studium oder von zusätzlich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den Inhalten aus entsprechenden Veranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim erworben wurden.

Die Auswahlkommission prüft die Anrechnung der erforderlichen Leistungen gemäß § 11 Abs. 1 der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“. Über die Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission. Die zur Überprüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen sind dem Zulassungsantrag beizulegen.

Fehlen Fachkenntnisse im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten, kann der Bewerber trotzdem einen Zulassungsantrag stellen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ zusätzlich zu den in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich zu erwerben. Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Leistungsnachweise finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Mannheim mit der Maßgabe Anwendung, dass Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können; § 13 Abs. 2 der Bachelorprüfungsordnung findet auf zusätzlich nachzuweisende Leistungsnachweise keine Anwendung. Wird eine Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Prüfungsleistung für den zusätzlich nachzuweisenden Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik.“

(3) Der bisherige Abs. 1 lit d) wird zu § 4 Abs. 1 lit e).

### § 3


In § 7 Abs. 1 wird „§ 4 Abs. 1 lit c)“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 1“.

### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2011/12.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 3. März 2011

  
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im postgradualen Studiengang**

**„Soziologie“ (Master of Arts)**

**vom 3. März 2011**

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und §§ 3 Abs. 1 und 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2011 diese Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. März 2011 erteilt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im postgradualen Studiengang „Soziologie“ (Master of Arts) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

**§ 2 Fristen**

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 30. April für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist). Für die Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung zum Herbst-/Wintersemester 2011 gilt einmalig die Ausschlussfrist 31. Mai 2011.

**§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
  - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.
- (4) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 e) kann bis zum 15. August nachgereicht werden.

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum postgradualen Studiengang „Soziologie“ (Master of Arts) ist:

- a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
- b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem anderen sozialwissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
- c) ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig und fachverwandt anerkannter abgeschlossener Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie. Das Bachelorstudium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein. Im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums zählt die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums.

Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss bis zur Anmeldung der ersten Prüfungsleistungen im Masterstudiengang nachgewiesen werden muss. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG, sofern keine deutsche Staatsbürgerschaft vorliegt. Dieser Nachweis kann erbracht werden über:
  - deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder
  - einen deutschsprachigen Abschluss des Erststudiums.

Sofern keine deutsche HZB oder ein deutschsprachiger Abschluss des Erststudiums vorliegt, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse nötig:

- TestDaF, sofern im Durchschnitt mindestens 4 Punkte erreicht werden.
- Deutsches Sprachdiplom (Niveaustufe C1) der Kultusministerkonferenz (DSD II)
- Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde.
- Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
- Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen.

- die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH bestanden mit mindestens der Gesamtnote 2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.
- e) der Nachweis über englische Sprachkenntnisse. Dieser Nachweis kann erbracht werden über:
- aa) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der Oberstufe, wobei mindestens eine Halbjahresnote oder die Abiturprüfungsnote mit mindestens 10 Punkten abgeschlossen sein muss, oder
  - bb) eine englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder
  - cc) der Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums oder
  - dd) sofern kein Nachweis nach aa) – cc) vorgelegt werden kann, eines der folgenden Testergebnisse:
    - Test of English as a Foreign Language (TOEFL)
      - Internet Based Test (iBT) mit mindestens 79 Punkten
      - Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten
      - Paper-Based Text (PBT) mit mindestens 550 Punkten
    - Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C
    - Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C
    - International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0.
- f) gute Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik, nachgewiesen durch mit mindestens der Note „gut“ (bis zur Note 2,5) bewertete Leistungsnachweise über den Abschluss relevanter Lehrveranstaltungen im Rahmen des Erststudiums.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt und der Vorsitzende bestimmt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Auswahlkommission tagt nichtöffentlich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, beratend hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.



### § 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Zulassungen für den postgradualen Studiengang „Soziologie“ (Master of Arts) wird beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die notwendigen Kriterien erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet unter den qualifizierten Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen und qualifizierten Bewerbungen eine Auswahl und erstellt aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission empfohlenen Rangliste.

### § 7 Auswahlkriterien

- (1) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  - a) Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums können maximal 25 Punkte vergeben werden. Die Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelorabschluss erworben wird. Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.
  - b) Für die nachgewiesenen Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik können maximal 25 Punkte vergeben werden.
  - c) Für ein Bewerbungsschreiben in deutscher oder englischer Sprache können maximal 25 Punkte vergeben werden. Das Bewerbungsschreiben umfasst maximal 500 Wörter und soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Masterstudium in Soziologie, die Gründe für die Wahl des Masterstudiengangs an der Universität Mannheim, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Masterstudiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.
  - d) Für eine vom Bewerber in deutscher oder englischer Sprache verfasste Textprobe können maximal 25 Punkte vergeben werden. Die Textprobe soll die Befähigung des Bewerbers zum sozialwissenschaftlichen Arbeiten verdeutlichen und darf einen Umfang von 3000 Wörtern nicht übersteigen.

- (2) Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert und sind in einem Verhältnis der Auswahlkriterien a), b), c) und d) in Prozent von 1:1:1:1 zu werten.

Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste gebildet.

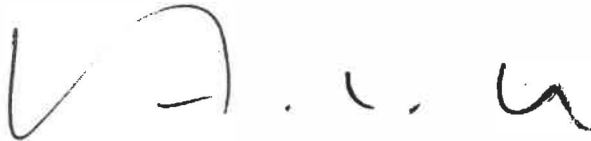
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals für das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2011/2012 Anwendung.
- (2) Zugleich tritt die Satzung vom 10. März 2009, in der Fassung vom 9. März 2010 außer Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 3. März 2011



Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im postgradualen Studiengang**

**„Political Science“ (Master of Arts)**

**vom 3. März 2011**

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und §§ 3 Abs. 1 und 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2011 diese Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. März 2011 erteilt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im postgradualen Studiengang „Political Science“ (Master of Arts) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

**§ 2 Fristen**

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 30. April für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist). Für die Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung zum Herbst-/Wintersemester 2011 gilt einmalig die Ausschlussfrist 31. Mai 2011.

**§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
  - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.
- (4) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 d) kann bis zum 15. August nachgereicht werden.

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum postgradualen Studiengang „Political Science“ (Master of Arts) sind:
- a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
  - b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem anderen politikwissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung und, falls erforderlich, erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
  - c) ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einem politikwissenschaftlichen Studiengang oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig und fachverwandt anerkannter abgeschlossener Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie. Das Bachelorstudium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein. Im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums zählt die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums.

Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss bis zur Anmeldung der ersten Prüfungsleistungen im Masterstudiengang nachgewiesen werden muss. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) der Nachweis über englische Sprachkenntnisse. Dieser Nachweis kann erbracht werden über:
  - aa) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der Oberstufe, wobei mindestens eine Halbjahresnote oder die Abiturprüfungsnote mit mindestens 10 Punkten abgeschlossen sein muss, oder
  - bb) eine englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder
  - cc) der Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums oder
  - dd) sofern kein Nachweis nach aa) – cc) vorgelegt werden kann, eines der folgenden Testergebnisse:
    - Test of English as a Foreign Language (TOEFL)
      - Internet Based Test (iBT) mit mindestens 79 Punkten
      - Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten
      - Paper-Based Text (PBT) mit mindestens 550 Punkten
    - Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C
    - Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C
    - International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0.
- e) gute Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik, nachgewiesen durch mit mindestens der Note „gut“ (bis zur Note 2,5) bewertete Leistungsnachweise über den Abschluss relevanter Lehrveranstaltungen im Rahmen des Erststudiums.

- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt und der Vorsitzende bestimmt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Auswahlkommission tagt nichtöffentlich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, beratend hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Die Zahl der Zulassungen für den postgradualen Studiengang „Political Science“ (Master of Arts) wird beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die notwendigen Kriterien erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet unter den qualifizierten Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen qualifizierten Bewerbungen eine Auswahl und erstellt aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission empfohlenen Rangliste.

### **§ 7 Auswahlkriterien**

- (1) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  - a) Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums können maximal 20 Punkte vergeben werden. Die Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelorabschluss erworben wird. Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch ge-

- eignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.
- b) Für die Note im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik können maximal 20 Punkte vergeben werden.
  - c) Für ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache können maximal 20 Punkte vergeben werden. Das Bewerbungsschreiben umfasst maximal 500 Wörter. Darin sollen Begründungen der Wahl der Fachrichtung im Allgemeinen sowie des Masterstudiengangs an der Universität Mannheim im Besonderen, den Erwartungen und persönlichen Zukunftsplänen enthalten sein. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.
  - d) Für das Gutachten eines Hochschullehrers, aus dem die fachliche Qualifikation des Bewerbers hervorgeht, können maximal 20 Punkte vergeben werden.
  - e) Für eine vom Bewerber in deutscher oder englischer Sprache verfasste Textprobe können maximal 20 Punkte vergeben werden. Die Textprobe soll die Befähigung des Bewerbers zum politikwissenschaftlichen Arbeiten verdeutlichen und darf einen Umfang von 3000 Wörtern nicht übersteigen.
- (2) Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert und sind in einem Verhältnis der Auswahlkriterien a), b), c), d) und e) in Prozent von 1:1:1:1:1 zu werten.

Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste gebildet.

- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

### § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals für das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2011/2012 Anwendung.
- (2) Zugleich tritt die Satzung vom 10. März 2009, in der Fassung vom 9. März 2010 außer Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 3. März 2011



Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren  
in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie  
(Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie und Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie)**

**vom 3. März 2011**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und der §§ 3 Abs. 1 und 4, 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2011 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 3. März 2011.

**Artikel 1**

**§ 1**

(1) In § 4 Abs. 1 Punkt 3. wird nach Satz 2 wie Folgendes eingefügt:

Ein Studium kann nur dann als gleichwertig oder fachverwandt anerkannt werden, wenn alle folgenden Module Bestandteil des Bachelorstudiums sind:

- Quantitative, mathematische oder statistische Methoden im Umfang von mindestens 10 ECTS
- Empirische oder experimentelle Methoden im Umfang von mindestens 10 ECTS
- Testtheorie oder psychologische Diagnostik im Umfang von mindestens 10 ECTS
- Allgemeine Psychologie 1, Allgemeine Psychologie 2 oder Kognitive Psychologie im Umfang von mindestens 10 ECTS
- Sozialpsychologie im Umfang von mindestens 6 ECTS

Bewerber für den Masterstudiengang mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie müssen darüber hinaus nachweisen:

- Wirtschaftspsychologie im Umfang von mindestens 8 ECTS

Bewerber für den Masterstudiengang mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie müssen anstelle der Wirtschaftspsychologie zusätzlich nachweisen:

- Biologische Psychologie oder Physiologie im Umfang von mindestens 6 ECTS
- Klinische Psychologie im Umfang von mindestens 8 ECTS, sofern die Wahl des Anwendungsfaches „Klinische Psychologie“ beabsichtigt ist.

(2) In § 4 Abs. 1 Punkt 3. wird nach Satz 4 ergänzt: Die mindestens nachzuweisenden ECTS für die o.g. Module können mit Vorlage des Bachelorzeugnisses nachgereicht werden.

**§ 2**

(1) In § 7 Abs. 1 c) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Bewerberinnen und Bewerber, die an dem Zulassungstest teilnehmen, können bis zu 10 Zusatzpunkte erwerben. Notwendige Voraussetzung für die Vergabe von Zusatzpunkten ist, dass der Anteil der richtig beantworteten Testaufgaben das per Zufall zu erwartende Niveau übersteigt. Daher werden Zusatzpunkte erst bei einer Anzahl korrekter Lösungen vergeben, die mindestens 30% der maximal erreichbaren Punktzahl entspricht.

Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt, deren Anzahl korrekter Antworten mindestens 30% der maximal erreichbaren Punktzahl entspricht. Hierzu werden Testleistungen dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozentfänge der Testleistungen werden in 10 Intervalle eingeteilt, die den besten 10% (Prozentränge >90), den zweitbesten 10% (Prozentränge >80 bis 90) etc. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Testleistung fällt:

Prozentränge >90:	10 Zusatzpunkte
Prozentränge >80 bis 90:	9 Zusatzpunkte
Prozentränge >70 bis 80:	8 Zusatzpunkte
Prozentränge >60 bis 70:	7 Zusatzpunkte
Prozentränge >50 bis 60:	6 Zusatzpunkte
Prozentränge >40 bis 50:	5 Zusatzpunkte
Prozentränge >30 bis 40:	4 Zusatzpunkte
Prozentränge >20 bis 30:	3 Zusatzpunkte
Prozentränge >10 bis 20:	2 Zusatzpunkte
Prozentränge 0 bis 10:	1 Zusatzpunkt

Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den o.g. Prozentranggrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozentranggrenze liegt, grundsätzlich die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

(2) In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „max. 38 Punkte“ ersetzt durch „max. 40 Punkte“.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2011/12.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 3. März 2011

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor





## **Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Intercultural German Studies**

**vom 3. März 2011**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 4, 20, der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2010 die nachstehende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im postgradualen Joint Degree Master-Studiengang Intercultural German Studies werden von beiden beteiligten Kooperationsuniversitäten (Universität Mannheim, University of Waterloo) auf der Grundlage des Kooperationsvertrages Studierende zugelassen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung hat sich der Studierende für eine der Kooperationsuniversitäten als Stammuniversität zu entscheiden. Sofern der Studierende die Universität Mannheim als Stammuniversität wählt, vergibt die Universität Mannheim ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung zum Herbst-/Wintersemester muss bis zum 31.05. bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
  - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB
  - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  - c) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unter-

lagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
- b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
- c) der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Germanistik oder ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium in einem geistes- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- und Ausland. Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.

Wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen und eine vorläufige Bescheinigung über die Noten des zu erwartenden Abschlusses vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Master-Studiengang vorzulegen ist. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) der Bachelor-Abschluss bzw. die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums *muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet* worden sein.
- e) Sofern keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder ein deutschsprachiger Abschluss des Erststudiums vorliegt, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse nötig:
  - Test DaF, sofern im Durchschnitt mindestens 4 Punkte erreicht werden.
  - Deutsches Sprachdiplom (Stufe C 1) der Kultusministerkonferenz (DSD II);
  - Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-

Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde.

- Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
  - Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen.
  - die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH bestanden mit mindestens der Gesamtnote 2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.
- f) ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens oder äquivalente Kenntnisse bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme.

Für alle Nachweise gilt, dass die Ergebnisse jeweils nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

- (2) Wenn der Kandidat einzelne Anforderungen in Absatz (1) c bis f nicht erfüllt, kann der für das Kernfach zuständige Fachbereich im Einzelfall einvernehmlich mit dem Prüfungsausschuss über eine Zulassung entscheiden.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Gleichwertigkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzung der Universität Mannheim unberührt.

## § 5 Auswahlkommission

- (1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## § 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Zulassungen für den postgradualen Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies wird beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und bildet eine Rangfolge unter den Bewerbern. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

## § 7 Auswahlkriterien

Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums.

Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnoten erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelor-Abschluss erworben wird.

Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

- b) ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Germanistik, die Gründe für die Wahl eines binationalen Master-Studiengangs mit den beteiligten Universitäten Mannheim und Waterloo, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.
- c) Nachweise über ggf. vorhandene einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung; Berufspraxis, Praktika), mehrmonatige Auslandsaufenthalte (High School Year, Au-Pair, Zivildienst im Ausland, Praktikum im Ausland, Auslandsstudium während des Bachelor-Studiums), wissenschaftliche Vorträge und Publikationen sowie einschlägige errungene Auszeichnungen und ehrenamtliche Tätigkeiten. Pflichtpraktika des Erststudiums werden hierbei nicht mit eingerechnet.
- d) In Zweifelsfällen können Auswahlgespräche mit Bewerbern geführt werden.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2011/2012.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 3. März 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Intercultural German Studies**

**vom 3. März 2011**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 3 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2011 die nachstehende Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Intercultural German Studies. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 3. März 2011.

**Artikel 1**

**Änderung der Auswahlsatzung**

1. In § 2 wird die Formulierung „31.05.“ durch die Formulierung „30.04.“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 3. März



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität  
Mannheim,  
der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im  
Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of  
Science,  
der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der  
Naturwissenschaften**

**vom 3. März 2011**

Aufgrund der §§ 34 Abs.1, 38 Abs. 4, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2011 diese Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 3. März 2011.

**Artikel 1**

**4. Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang  
Bachelorstudiengang (B. Sc.) Wirtschaftsmathematik**

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 22. Mai 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. Nr. 15/2008 vom 26. Mai 2008, S. 12ff.), zuletzt geändert am 22. Dezember 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr.01/2011 vom 17. Januar 2011, S. 8ff), wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird „Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

**§ 2**

§ 9 wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird „Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

**§ 3**

§ 17 wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 4 Satz 1 wird „Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt. In § 17 Absatz 4 Satz 2 wird „Institut für Wirtschaftsinformatik und Informatik“ durch „Institut für Informatik und Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.

**Artikel 2****2. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science**

Die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 29. Mai 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2008 vom 06. Mai 2008), zuletzt geändert am 26. April 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2010 vom 28. April 2010), wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird „Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

**Artikel 3****2. Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften**

Die Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften vom 30. Juli 2001 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 20/2001 vom 10. August 2001, S. 16 ff. , zuletzt geändert am 22. September 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2010 vom 27. September 2010, S. 10 ff.), wird wie folgt geändert:



**§ 1**

§ 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 und Absatz 2 wird „Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

**§ 2**

§ 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 wird „Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

**§ 3**

§ 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 wird „Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

**§ 4**

§ 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 wird „Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

**§ 5**

§ 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 wird „Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

**§ 6**

§ 8 wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird „Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

**§ 7**

§ 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 Satz 3 wird „Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

#### § 8

§ 14 wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 2 wird „Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

#### § 9

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird „Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

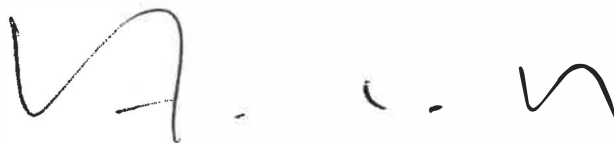
#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Für die außer Kraft getretene Prüfungsordnung für den Integrierten Diplomstudiengang Mathematik und Informatik, für die Diplomstudiengänge Mathematik und Technische Informatik, für den Integrierten Bachelorstudiengang Mathematik und Informatik sowie für den Bachelorstudiengang Software- und Internettechnologie gilt die neu benannte Fakultät weiterhin als zuständig. Soweit hier die „Fakultät für Mathematik und Informatik“ aufgeführt wird, ist hierunter die neu benannte Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik zu verstehen.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 3. März 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



## Eilentscheidung

Die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik beantragt die Beschlussfassung über eine Ergänzung der vom Senat am 2. März 2011 beschlossenen Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim, der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim, der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science), der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science).

In Artikel 6 soll nach den bisherigen Formulierungen folgender Abschnitt neu angefügt werden:

*„Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an der Universität Mannheim eingeschrieben waren, können beim zuständigen Studienbüro in der von diesem vorgesehenen Form beantragen, dass eine Bachelorurkunde gemäß § 14 Abs. 4 der einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung abweichend von der Regelung des Artikel 1 § 1 dieser Änderungssatzung durch das entsprechende Organ der zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation zuständigen Fakultät für Betriebswirtschaftslehre ausgefertigt wird. In diesem Fall erfolgt die Verleihung des Grades entsprechend der bisherigen Regelungen durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre. Im Falle eines solchen Antrags erfolgt keine Ausfertigung durch das zuständige Organ der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig zu stellen. Die Antragstellung ist ausgeschlossen, sobald bereits eine Ausfertigung der Urkunde stattgefunden hat. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik hinsichtlich der Masterurkunde gemäß § 14 Abs. 5 der einschlägigen Prüfungsordnung und der Verleihung des Mastergrades abweichend von Artikel 2 § 1 dieser Änderungssatzung.“*

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit entscheidet der Rektor gemäß § 2 Abs. 7 Satz der Grundordnung der Universität an Stelle des Senats:

Der Rektor beschließt gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die Ergänzung der vorgenannten Satzung um den beantragten Abschnitt an der entsprechenden Stelle. Die zentrale Universitätsverwaltung wird ermächtigt, eine Gesamtfassung der Satzung aus der Beschlussfassung des Senats und des Rektors der Universität Mannheim zu erstellen und diese anschließend gemäß den einschlägigen Regelungen bekannt zu machen.

Mannheim, den 3. März

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung zur Änderung**  
**der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik**  
**an der Universität Mannheim,**  
**der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**  
**an der Universität Mannheim,**  
**der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang**  
**„Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science)**  
**der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im**  
**Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)**  
**vom 3. März 2011**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 34 Abs. 1, 58 Abs. 5, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG), §§ 3 Abs. 1, 20 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2011 diese Satzung beschlossen, die durch Eilentscheid des Rektors am 3. März 2011 ergänzt wurde. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung in der vorliegenden Form zugestimmt am 3. März 2011.

**Artikel 1**

**5. Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang  
Bachelorstudiengang (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik**

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 21. August 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 21/2006 vom 30. August 2006, S. 6 ff.), zuletzt geändert am 2. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2010 vom 12. März 2010, S. 7), wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird „Fakultät für Betriebswirtschaftslehre“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

**§2**

§ 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz werden die Worte „bzw. Teilmodule“ gestrichen.

In § 3 Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Teilmodule“ durch „Module“ ersetzt.

In § 3 Absatz 2 Satz 7 wird das Wort „Teilmodulen“ durch „Modulen“ ersetzt.

In § 3 Absatz 3 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

In § 3 Absatz 3 wird aus Satz 4 „und der Nachweis über gute englische Sprachkenntnisse“ ersatzlos gestrichen.

### § 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die „Fakultät für Betriebswirtschaftslehre“ gestrichen und der Satz wie folgt geändert: „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt.“

In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird „, der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den beteiligten Fakultäten“ geändert in „der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät“.

### § 4

§ 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 5 Satz 1 wird „Fakultät für Betriebswirtschaftslehre“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

### § 5

§ 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 werden die Worte "oder Teilmoduls" gestrichen. In § 6 Abs. 4 werden die Worte ", der einzelnen Teilmodulnoten" gestrichen.

In § 6 Absatz 5 wird das Wort "Teilmodule" durch "Prüfungsleistungen" ersetzt.

### § 6

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Die Prüfungsverfahren in den Modulen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Mathematik und Schlüsselqualifikationen richten sich nach

den einschlägigen Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik.“

In § 11 Absatz 2 Satz 3 wird „und Schlüsselqualifikationen“ ersatzlos gestrichen. Der geänderte Satz heißt wie folgt: „Das Prüfungsverfahren im Modul Betriebswirtschaftslehre richtet sich nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Studiengangs B.Sc. Betriebswirtschaftslehre“.

§ 11 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Das Seminar kann von Professoren bzw. Junior-Professoren der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik sowie der Area Information Systems der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre angeboten werden.“

## § 7

§ 12 wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird „Fakultät für Betriebswirtschaftslehre“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird „der Wirtschaftsinformatik“ und „oder des Instituts für Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik“ ersatzlos gestrichen.

In § 12 Absatz 3 wird ein neuer Satz 3 eingefügt: „Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig um maximal 4 Wochen verlängert werden.“

## § 8

§ 13 wird wie folgt geändert:

Zu § 13 Absatz wird ein neuer Satz 2 hinzugefügt: „Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden.“

## Artikel 2

### **2. Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Masterstudiengang (M.Sc.) Wirtschaftsinformatik**

Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 22. Januar 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2009 vom 27. Januar 2009, S. 19), zuletzt geändert am 2. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2010 vom 12. März 2010, S. 13), wird wie folgt geändert:

## § 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird „Fakultät für Betriebswirtschaftslehre“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

## § 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird „Mannheimer Zentrum für Wirtschaftsinformatik“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird „den beteiligten Fakultäten“ durch „der beteiligten Fakultät“ ersetzt.

## § 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird „Fakultät für Betriebswirtschaftslehre“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

In § 5 Absatz 8 Satz 1 wird „Fakultät für Betriebswirtschaftslehre“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“

## § 4

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 Satz 1 wird geändert in: „Die Beratung kann von jedem gemäß § 5 als Prüfer zugelassenem Mitglied der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik oder der Area Information Systems der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre durchgeführt werden.“

## Artikel 3

### § 1

Die Änderungen in Artikel 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung auf die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 21. August 2006 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 8. Mai 2007, 2. Änderungssatzung vom 5. Juni 2009, 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2009 und 4. Änderungssatzung vom 9. März 2010 sowie für die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 22. Januar 2009 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 9. März 2010.

## Artikel 4

### **1. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik**

Die Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) vom 9. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2010 vom 12. März 2010, S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2 Fristen**

„Der Antrag auf Zulassung über die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist bis zum 15. Juli für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist). Eine Zulassung in ein höheres Fachsemester ist prinzipiell möglich. Eine Zulassung zum Frühjahrs-/Sommersemester ist nicht möglich. Wiederholungen des Antrags auf Zulassung an der Aufnahmeprüfung sind prinzipiell möglich.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

(a) In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:

„Dieser Antrag gilt zugleich als Zulassungsantrag zum Studium.“

(b) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildungen und –tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik besonderen Aufschluss geben.
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung zum Studiengang,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf,
- e) Nachweise im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. b) und d) sowie gegebenenfalls lit. c)“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung ein Ausschuss im Sinne des § 58 Abs. 5 LHG gebildet. Dieser besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören, von denen alle der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.“

(b) In Absatz 2 wird die Formulierung „Fakultät für Betriebswirtschaftslehre“ durch die Formulierung „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

(c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:



„(3) Der Ausschuss kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren und Mitglieder der Universität Mannheim sind, hinzuziehen; diese wirken beratend mit.“

(d) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) frist- und formgerecht einen Antrag gemäß § 3 gestellt hat,“

(b) Absatz 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) den Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erbringt. Als Nachweise werden anerkannt:

- die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der HZB ausgewiesenen Noten bei mindestens 7 Punkten liegen muss.
- die Vorlage einer in einem englischsprachigen Schulsystem erworbenen HZB.
- Test of English as a Foreign Language - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten. Anerkannt wird auch ein TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten oder TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten.
- Cambridge ESOL Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C.
- Cambridge ESOL Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C.
- International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0.
- The European Language Certificates (telc) mit mindestens (Sprach-) Niveau B2.
- Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.  
Über Ausnahmen von diesen unter lit. d) genannten Erfordernissen entscheidet der Ausschuss, der gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.“

(c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Ausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen das Ergebnis der Aufnahmeprüfung aufgrund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft das Rektorat aufgrund des durch den Ausschuss festgestellten Ergebnisses.“

(d) In Absatz 4 wird die Formulierung „§9“ durch die Formulierung „§ 7“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 6 Eignungskriterien

Der Feststellung der Eignung liegen folgende Kriterien zugrunde:

- a) Die in der HZB ausgewiesenen Noten (Notenpunkte) im Fach Mathematik, Deutsch, der besten fortgeführten Fremdsprache und der besten fortgeführten Naturwissenschaft (studiengangspezifische Fächer der HZB),
- b) studiengangspezifische Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeiten,
- c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.“

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 7 Ermittlung der Eignung

- (1) Die Ermittlung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen bestimmt wird:
  - a) Die Notenpunkte der in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahre jedes der in § 6 lit. a) genannten Fächer wird gemittelt und abgerundet. Die so ermittelte Durchschnittsnote in Mathematik wird verdoppelt und zu den so ermittelten Durchschnittsnoten in den anderen drei Fächern addiert. Für Durchschnittsnoten kleiner als 5 Punkte werden keine Punkte vergeben. Es können maximal 75 Punkte vergeben werden. Nicht belegte Halbjahre werden nicht berücksichtigt.
  - b) Bei der Bewertung berufspraktischer Tätigkeiten gemäß § 6 lit. b) können maximal 25 Punkte vergeben werden.  
Für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika; in Vollzeit) werden einzelne Tätigkeiten mit einem Punktwert von bis zu 25 Punkten bewertet. Dabei erfolgt die Bewertung in Abhängigkeit der Tätigkeitsdauer und der Einschlägigkeit.  
Bei voller Einschlägigkeit werden für Tätigkeiten (Vollzeit) von bis zu 4 Wochen keine Punkte vergeben, für Tätigkeiten (Vollzeit) von mehr als 4 Wochen bis zu 12 Wochen 10 Punkte, für Tätigkeiten (Vollzeit) von mehr als 12 Wochen bis zu 24 Wochen 15 Punkte, bei Tätigkeiten (Vollzeit) von mehr als 24 Wochen 25 Punkte.
  - c) Bei der Bewertung besonderer Vorbildungen oder außerschulischer Leistungen und Qualifikationen gemäß § 6 lit. c) können insgesamt maximal 25 Punkte vergeben werden. Dabei können für Zertifikate von anerkannten Institutionen maximal 10 Punkte vergeben werden, für sonstige nicht benotete Leistungen und Qualifikationen nochmals maximal 10 Punkte.  
Für studiengangspezifische benotete Vorbildungen können maximal 25 Punkte vergeben werden, wobei maximal zwei solcher benoteter Leistungen bewertet werden können.  
Über die genauen Punktwerte für einzelne Leistungen entscheidet der Ausschuss.
- (2) Die Punktzahlen nach Abs. 1 werden addiert. Auf Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 125 Punkte) wird die Studierfähigkeit festgestellt.
- (3) Für Bewerber, die aus den studiengangspezifischen Noten der HZB gemäß Abs. 1 lit. a) mindestens 35 Punkte und insgesamt gemäß Abs. 2 mindestens 50 Punkte erreicht haben, wird die fachspezifische Studierfähigkeit ausgesprochen.
- (4) Für Bewerber, die in der Feststellung der Studierfähigkeit nicht die Mindestpunktzahlen gemäß § 7 abs. 3 erreicht haben, wird keine fachspezifische Studierfähigkeit ausgesprochen.“

7. §§ 8 und 9 werden ersatzlos gestrichen.

## Artikel 5

### 6. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)

Die Satzung der Universität Mannheim für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) vom 12. Februar 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2009 vom 17. Februar 2009, S. 7), zuletzt geändert am 26. Mai 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2010 vom 28. Mai 2010, S. 7) wird wie folgt geändert:

#### § 1

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/ Wintersemester jeweils bis zum 15. August und für eine Bewerbung zum Frühjahrs-/ Sommersemester jeweils bis zum 15. Januar nachgereicht werden.“

#### § 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 lit. c) Satz 3 wird die Zahl „140“ ersetzt durch die Zahl „130“.

2. § 4 Absatz 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

„(d) in dem Fall, dass der abgeschlossene Bachelorstudiengang nicht „Wirtschaftsinformatik“ oder ein gleichwertiger Studiengang ist, müssen zusätzliche Qualifikationen nachgewiesen werden.

Für Bewerber mit wirtschaftswissenschaftlichem Bachelorabschluss sind dies Qualifikationen, die den folgenden Veranstaltungen im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Mannheim entsprechen:

- Praktische Informatik I,
- Algorithmen und Datenstrukturen,
- Wirtschaftsinformatik IV.

Für Bewerber mit einem informationstechnischen Bachelorabschluss sind dies Qualifikationen, die den folgenden Veranstaltungen im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Mannheim entsprechen:

- Wirtschaftsinformatik IV
- Zwei aus:
  - Marketing,
  - Management,
  - Produktion,

- Finanzwirtschaft,
- Externes/ internes Rechnungswesen.

Kann der Bewerber keine gleichwertigen Veranstaltungen aus dem Bachelorstudium nachweisen, kann der Bewerber trotzdem eine Zulassung erhalten, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fächer innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter Vorbehalt auszusprechen, dass die Leistungsnachweise bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden müssen. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Bezüglich der verpflichtenden Absolvierung dieser Fächer gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ mit der Maßgabe, dass eine zweite Wiederholung von Prüfungen ausgeschlossen ist. Mit dem endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs in einem dieser Fächer erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“.

3. In § 4 Absatz 1 lit. e) Satz 3 werden im zweiten Spiegelstrich vor dem Wort „Certificate“ die Worte „Cambridge ESOL“ eingefügt. Im dritten Spiegelstrich wird vor dem Wort „Certificate“ das Wort „ESOL“ eingefügt. Im Anschluss an den sechsten Spiegelstrich werden folgende Spiegelstriche 7 und 8 neu angefügt:

- die Vorlage einer in einem englischsprachigen Schulsystem erworbenen HZB.
- Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.“

4. In § 4 Absatz 1 lit. e) wird im Anschluss an den bisherigen letzten Satz folgender Satz neu angefügt:

„Über Ausnahmen von diesen unter lit. e) genannten Erfordernissen entscheidet die Auswahlkommission, die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.“

### § 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird „Fakultät für Betriebswirtschaftslehre“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird „von denen einer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und einer der Fakultät für Mathematik und Informatik angehört“ ersatzlos gestrichen.

3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird Fakultät für Betriebswirtschaftslehre“ durch „Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.

## § 4

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 lit. b) wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige lit. c) wird zum neuen lit. b).
2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „die Kriterien b) und c)“ durch die Formulierung „das Kriterium b)“ ersetzt.
3. In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

### Artikel 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Artikel 4 und 5 finden erstmals auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2011/2012 Anwendung. Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an der Universität Mannheim eingeschrieben waren, können beim zuständigen Studienbüro in der von diesem vorgesehenen Form beantragen, dass eine Bachelorurkunde gemäß § 14 Abs. 4 der einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung abweichend von der Regelung des Artikel 1 § 1 dieser Änderungssatzung durch das entsprechende Organ der zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation zuständigen Fakultät für Betriebswirtschaftslehre ausgefertigt wird. In diesem Fall erfolgt die Verleihung des Grades entsprechend der bisherigen Regelungen durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre. Im Falle eines solchen Antrags erfolgt keine Ausfertigung durch das zuständige Organ der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig zu stellen. Die Antragstellung ist ausgeschlossen, sobald bereits eine Ausfertigung der Urkunde stattgefunden hat. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik hinsichtlich der Masterurkunde gemäß § 14 Abs. 5 der einschlägigen Prüfungsordnung und der Verleihung des Mastergrades abweichend von Artikel 2 § 1 dieser Änderungssatzung.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 3. März 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor

